

italiano 34) Roma 1994, Fondazione Sergio Mochi Onory per la storia del diritto italiano, 238 S., 4 Abb., ITL 35.000. – Mit dem Lebenslauf Gambiglioni skizziert Domenico M. die typische Karriere eines gelehrten Juristen im 15. Jh.: Promotion 1422 im römischen Recht an der Universität Bologna und – nach mehrjährigem Dienst als Richter in Städten Mittelitaliens – lange Lehrtätigkeit erst dortselbst, wohl seit 1444 an der Universität Ferrara, bis zum Tode im Oktober 1461. Dafür kann der Vf. in beachtlichem Maße auf neues Archivmaterial zurückgreifen. Von den Werken, deren Überlieferung Paola M. in einem gründlichen Verzeichnis erfaßt, hat sich der Tractatus de maleficiis größter Beliebtheit erfreut (18 Hss., 18 Inkunabeln seit 1472, 33 sonstige Druckausgaben bis 1599); daneben stehen ein Kommentar zu den Institutionen, einige Spezialvorlesungen und die üblichen Consilia. Von diesen ist nur ein verhältnismäßig kleiner Teil im Druck erschienen (1576), dafür birgt eine Ravennater Hs. nicht weniger als 282 weitere Stücke aus nur wenigen Jahren (aufgelistet S. 115–141). Gambiglioni Produktion muß gewaltig gewesen sein: im Nachlaß fanden sich 15 volumina seiner Consilia. Das wird wesentlich zu seinem Reichtum beigetragen haben. Den bezeugt schon der erhaltene Teil des Testaments (S. 158–164 in der von Paola M. betreuten „Silloge documentaria annotata“) mit ungewöhnlich ausführlichen Bestimmungen über das Resterbe; doch leider fehlen die Legate, etwa die Verfügungen zugunsten der Witwe. Weit deutlicher spricht das aufgefundene Inventar aus dem Januar 1462 (S. 172–218). Imposant sind die Mengen von Silbergeschirr und Schmuck, die Prunkkleider und die Weinvorräte, der vielfältige Grundbesitz; und bei einem Juraprofessor bemerkenswert die Hinweise auf verpachtetes Vieh und quasi gewerbsmäßig ausgeliehenes Geld. Aufschlußreich sind die 169 angeführten Buchtitel, die einen schönen Einblick in eine Fachbibliothek des 15. Jh. erlauben. Darin fehlte übrigens Gratians Dekret: ein neuer Hinweis auf den Umstand, daß dieses im Rechtsunterricht seine einstige Bedeutung längst verloren hatte.

Dieter Girgensohn

---

Peter LANDAU, „Aequitas“ in the „Corpus iuris canonici“, Syracuse Journal of International Law and Commerce 20 (1994) S. 95–104, verfolgt die Entwicklung des Begriffs, der in der älteren Tradition bis Gratian noch das Gegenteil von *misericordia* bezeichnete, zu einer Kennzeichnung der Eigenart des kanonischen im Vergleich zum römischen Recht (erstmalig bei Eugen III., JL 9654).

R. S.

Kathleen G. CUSHING, Anselm of Lucca and the Doctrine of Coercion: The Legal Impact of the Schism of 1080?, The Catholic Historical Review 81 (1995) S. 353–371, behandelt die in Buch 12 und 13 der Kanonessammlung entwickelte und im Liber contra Wibertum wiederholte Theorie Anselms von Lucca († 1086), daß die Kirche gegen Schismatiker nicht nur mit geistlichen Zwangsmitteln, sondern auch mit Waffengewalt vorzugehen habe, da es sich um einen Akt der caritas gegenüber den Abtrünnigen handle und die Einheit der Kirche den pastor bonus dazu verpflichte. Diese Wendung ins Radikale bei Anselm sieht die Vf. durch das Schisma von 1080 wenn nicht hervorgerufen, so doch stark gefördert.

D. J.